

FLUG- UND PLATZORDNUNG
für das Modellfluggelände der Modellfluggemeinschaft
IKARUS Elsdorf
(Stand 24.03.2011)

Diese Flug- und Platzordnung dient einem reibungslosen und störungsfreien Ablauf des Flugbetriebes sowie der Sicherheit von Zuschauern und Aktiven.

Grundsätzlich ist von allen der nachfolgende § 1 Abs. 1 der Luft-VO einzuhalten. Jeder Teilnehmer am Luftverkehr hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet oder belästigt wird.

Die Flug- und Platzordnung wurde speziell für die Betreuung von Segel-, Motor- und Hubschraubermodellflug aufgestellt.

Grundlage des Modellflugbetriebes sind die Bestimmungen der Aufstiegserlaubnis der Luftfahrtbehörde vom 24.03.2011. Von der Aufstiegserlaubnis können nur Vereinsmitglieder Gebrauch machen. Am Modellflugbetrieb darf nur teilnehmen, wer von der Aufstiegserlaubnis und der FBO Kenntnis erlangt und dies durch seine Unterschrift bestätigt hat.

1. Vor Aufnahme des Flugbetriebes, wenn mindestens 2 Mitgliedern auf dem Platz sind, ist ein Flugleiter zu bestimmen und im Flugbuch einzutragen. Flugleiter kann nur ein über 18 Jahre altes Mitglied der Modellfluggemeinschaft IKARUS Elsdorf sein. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit eines Mitgliedes über 18 Jahre, der mindestens an der Ausbildung in Erste Hilfe teilgenommen hat, durchgeführt werden. Bei Flugbetrieben mit geringer Nutzung (nur ein anwesendes Mitglied), entfällt die Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters. Die erforderlichen Modellflugeintragungen sind vom Steuerer selbst vorzunehmen.
2. Der Flugleiter überwacht die Sicherheit des Flugbetriebes und die Einhaltung der Flug- und Platzordnung. Er ist für den Tag Besitzer des Geländes im tatsächlichen Sinne und hat die Rechte nach dem § 854 BGB (Hausrecht).
3. Der aufsichtführende Flugleiter ist verpflichtet, seine Tätigkeit mit Datum und Uhrzeit für den jeweiligen Aufsichtstag, außerordentliche Vorkommnisse und Korrekturvorschläge in Bezug auf den Flug- oder Ordnungsbetrieb in das Loseblatt-Flugbuch einzutragen. Die Namen der Piloten müssen im Loseblatt-Flugbuch eingetragen werden. Bei Verstößen gegen die Anordnung des Flugleiters ist dieser berechtigt, mit sofortiger Wirkung für diesen Tag ein Flugverbot auszusprechen. Der Flugleiter muss bei Ausübung seines Amtes in unmittelbarer Nähe des Steuers stehen, muss zu jeder Zeit den Luftraum gut überblicken können und darf selbst nicht fliegen. Die Vor- und Nachnamen der Piloten, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modell(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) müssen im Loseblatt-Flugbuch eingetragen werden."

4. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf dem Fluggelände nur auf den dafür vorgesehenen Parkplatz im Parkraum erlaubt. Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein, um in Notfällen eine An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen zu gewährleisten.
5. Jeder RC-Modellflieger muss im Besitz einer, auf sein spezielles Risiko, abgeschlossene Haftpflichtversicherung sein. Auf Verlangen ist dem Flugleiter Einsicht in die mitzuführenden Unterlagen zu gewähren.
6. Die Benutzung anderer als von der Post Bundesnetzagentur zugelassener Frequenzen ist verboten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
7. Um eine Doppelbelegung der Sendefrequenzen und die damit verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden, ist vor Inbetriebnahme der RC-Anlage Rücksprache mit dem Flugleiter zu nehmen. Bei Großandrang kann der Flugleiter die Sender an geeigneter Stelle deponieren, um Störungen zu vermeiden.
8. Flugzeiten:
Von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Modelle mit Verbrennungsmotor innerhalb dieses Zeitrahmens nur während folgender Zeit:
Mo. - Sa. 08:00 bis 20:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 – 20:00 Uhr,
An stillen Feiertagen wie Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag sowie an Heiligabend darf kein Flugbetrieb stattfinden, der den Charakter einer Veranstaltung vor Zuschauern hat.
9. Jedes Modellflugzeug mit Verbrennungsmotor muss einen Lärmpass besitzen und dürfen nur mit funktionstüchtigem Schalldämpfer, der dem jeweils neusten technischen Entwicklungsstand entspricht, betrieben werden. Der Schallpegel darf den Wert der Ausstiegsgenehmigung nicht überschreiten.
10. Flugmodelle mit einem Gesamtgewicht von 5 kg und mehr müssen an sichtbarer Stelle den Namen und die Anschrift des Eigentümers in dauerhafter und feuerfester Beschriftung führen. Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, deren Gesamtmasse unterhalb von 25kg liegen.
11. Das Einlaufen der Modellmotoren darf aus Sicherheitsgründen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Flugleiters an einem von ihm bezeichneten Platz erfolgen.
12. Die Flugmodelle sind innerhalb der Sicherheitszone (2,50 Meter hoher Zaun) abzustellen.
13. Während des Flugbetriebes dürfen sich nur die unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden (z.B. die steuernden Piloten und der Flugleiter) außerhalb der Sicherheitszone bewegen. Ihr Standort muss in nächster Nähe zu den Schutzvorrichtungen sein. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Der Flugleiter trägt hierfür Sorge.
14. Der gleichzeitige Betrieb von Hubschrauber- und Flächenmodellen ist untersagt.

15. Es dürfen nicht mehr als 3 Modelle mit Verbrennungsmotor betrieben werden.
16. Sicherheitszonen und Parkraum dürfen nicht überflogen werden. Straßen und Wirtschaftswege nur in ausreichender Höhe überfliegen. Straßen und Wirtschaftswege nur in ausreichender Höhe (mindestens 25 m) überfliegen. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
17. Das motorisierte Gleitschirmfliegen, Modelle mit Turbinenantrieb und Fesselflug sind auf dem Fluggelände nicht erlaubt.
18. Der Flugraum für erlaubnispflichtige Modelle ist begrenzt. Bitte Zeichnung beachten. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen
19. Schäden, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben, sind unverzüglich dem Vorstand zu melden, der ggf. über die bestehende Haftpflichtversicherung die Regulierung des Schadens veranlasst. Bei Personenschäden ist es vorrangig, den nächsten Arzt oder Rettungsdienst zu benachrichtigen. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen
20. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Tagesmitglieder (Gastflieger) sind verpflichtet, sich beim Flugleiter zu melden, der sie mit den Flugbedingungen vertraut macht und nach Prüfung der erforderlichen Nachweise, und Eintragung ins Flugbuch, über die Starterlaubnis entscheidet. Weiterhin ist dem Gastflieger und sonstigen Personen, die Aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, die Aufstiegserlaubnis und die Flug- und Platzordnung vorzulegen. Beide Dokumente zu lesen und die Bekanntgabe durch dessen Unterschrift dauerhaft festzuhalten.
21. Der Flugleiter hat alleiniges Weisungsrecht bezüglich des Flugbetriebs. Seine Anweisungen sind von den Anwesenden auf dem Modellflugplatz unmittelbar zu beachten. Beschwerden gegen den Flugleiter sind schriftlich dem Vorstand zuzuleiten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
22. Verstöße gegen diese Flug- und Platzordnung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 Luft-Vo geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen strafbedroht ist.
23. Die Flugmodelle müssen in technisch einwandfreien Zustand sein. Es dürfen nur solche Flugmodelle eingesetzt werden, für die die Betriebsflächen ausreichen und für die der festgesetzte Luftraumsektor ausreichend Platz für flugbetriebliche Aktivitäten bietet.

Die Modellflieger müssen mit den von ihnen zu steuernden Flugmodellen gut vertraut sein und Kenntnisse über die mit dem Flugverkehr verbundenen Gefahren besitzen. Ggf. bedarf es der vorherigen Unterweisung eines erfahrenen Modellfliegers und des Einsatzes einer sog. Lehrer-Schüler-Fernlenkanlage.

Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden. Es ist darauf zu achten, niemals im Bereich von rotierenden Teilen zu gelangen, oder durch Unachtsamkeit der Motor versehentlich anspringt. Mit Kraftstoffen ist mit äußerster Vorsicht umzugehen und drauf zu achten, dass nichts ins Erdreich gelangt.

24. Sollte es doch zu einem Unfall kommen:

- Polizei: 110
- Feuerwehr / Notruf: 112

- **Maria-Hilf-Krankenhaus Bergheim**

Klosterstraße 2
50126 Bergheim
Tel.: 02271/87-0

Dr. Ralph Deuster
Kölnerstr.170a
50354 Hürth
01716781835

Klemens Schlünder
Clivienweg 9
50127 Bergheim
02271 / 997899

Marcus Vincenti
Geilrather Weg 36
50170 Kerpen
01638161963

Elsdorf im März 2023

Der Vorstand